



## TERMINE DEZ 2017

### Abgabe-Frist

für den Termin 10.12.2017 = 11.12.2017  
(USt-VA, LStAnm.)

### bei Überweisungen (Schonfrist)

für den Termin 10.12.2017 = 14.12.2017  
(USt-VA, LStAnm., ESt-VZ, KSt-VZ)

### Beitragsnachweis Sozialversicherung

für Dezember 2017 = 21.12.2017 (0 Uhr)

### Beitragsgutschrift bei Krankenkassen

für Dezember 2017 = 27.12.2017

Bei Zahlungen per Scheck gelten diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Für Barzahlungen gibt es keine Schonfrist.

Verehrte Mandanten,

alle Jahre wieder können Ehegatten zwischen verschiedenen Steuerklassenkombinationen wechseln. Gerade auch Bezieher von Lohnersatzleistungen sollten ihr Augenmerk hierauf richten und nicht bis Weihnachten warten. Deshalb stellen wir Ihnen bereits jetzt in unserem Thema des Monats dar, welche – zum Teil nicht mehr korrigierbare – Ausschlussfrist zu beachten ist und welche Möglichkeit es noch geben kann, falls Sie diese Frist versäumt haben.

Sollten Sie aktuell einen unwetterbedingten Schaden zu beklagen haben, wäre der erlittene Substanzverlust zwar äußerst bedauerlich. Das Finanzamt zeigt sich hier jedoch großzügig und gewährt grundsätzliche, teils fristgebundene steuerliche Vergünstigungen, sowohl bei eigengenutztem als auch fremdvermietetem Grundbesitz. Welche das sind, lesen Sie weiter unten.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
Vereinbaren Sie einen Termin.

Ihr Christian Werschak



## THEMA DES MONATS

### Steuerklassenkombination: Eheleute können bis zum 30. November wechseln

Eheleute und eingetragene Lebenspartner können zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV, III/V und IV/IV mit Faktor wählen. Die Entscheidung hat maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Lohnabzüge und somit auf die Höhe des monatlichen Nettolohns. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Steuerklassenkombination IV/IV empfiehlt sich in der Regel, wenn die (Ehe-)Partner annähernd gleich hohe Lohneinkünfte haben. Zwar besteht bei dieser Kombination keine Pflicht, nach Ablauf des Steuerjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben, häufig lohnt sich aber die freiwillige Abgabe, um sich zu viel gezahlte Lohnsteuer vom Finanzamt zurückerstatten zu lassen.

...Fortsetzung Seite 2

## IN DIESER AUSGABE

Steuerklassenkombination: Eheleute können bis zum 30. November wechseln	1
Thesaurierungsbegünstigung: Negatives zu versteuerndes Einkommen schließt Sondertarif aus	2
Investitionen: Anschaffungskosten von Gold als Betriebsausgabe absetzbar?	2
Versorgungsrente nach Anteilsübertragung: Kein Sonderausgabenabzug wegen fortgeführter Geschäftsführertätigkeit des Übergebers	2
Außergewöhnliche Belastungen: Hochwasserschäden lassen sich absetzen	3
Außergewöhnliche Belastungen: Scheidungskosten sind nicht mehr absetzbar	3
Einbringung: Steuerlicher Umwandlungsstichtag kann unter Umständen nachträglich geändert werden	3
Vorsteuerabzug: Aufteilung der Vorsteuern im Unternehmen	4
Umsatzsteuer: Behandlung von Gutscheinen	4
Verfahrensrecht: Änderung eines vorläufigen Bescheids	4

- Die Steuerklassenkombination III/V ist für Eheleute und Lebenspartner mit deutlichen Lohnunterschieden konzipiert. Dabei wird der Partner mit dem höheren Nettolohn in der Regel in Steuerklasse III (mit relativ geringen Steuerabzügen) und der Partner mit dem geringeren Lohn in Steuerklasse V (mit relativ hohen Steuerabzügen) eingruppiert. Wählen Paare diese Kombination, sind sie später zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.
- Die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor ist ebenfalls für Paare mit Lohnunterschieden gedacht. Bei dieser Variante muss jeder Partner prozentual nur den Teil der Lohnsteuer zahlen, der auf sein eigenes Einkommen entfällt. Insbesondere für Paare mit großen Gehaltsunterschieden kann diese Variante interessant sein.

**Hinweis:** Paare sollten wissen, dass sie in der Regel nur einmal pro Jahr die Steuerklassenkombination wechseln dürfen. Für 2017 kann der Antrag noch bis zum 30.11.2017 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Wer aufgrund einer ungünstigen Steuerklassenkombination zu viel Lohnsteuer an das Finanzamt gezahlt hat, muss diese Gelder aber nicht verloren geben, denn durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung lässt sich die Überzahlung später zurückholen (Lohnsteuer wird wie Vorauszahlungen angerechnet). Nachteilige und nicht mehr korrigierbare Auswirkungen können ungünstige Steuerklassenkombinationen aber beim Bezug von Elterngeld oder Arbeitslosengeld nach sich ziehen, da sich diese Lohnersatzleistungen nach der Höhe des Nettolohns richten.

## Thesaurierungsbegünstigung: Negatives zu versteuerndes Einkommen schließt Sonder-tarif aus

Personenunternehmen haben die Möglichkeit, für nichtentnommene Gewinne einen besonderen Einkommensteuertarif zu wählen (sogenannte Thesaurierungsbegünstigung). Auf Antrag können diese Gewinne zunächst mit einem Steuersatz von 28,25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) besteuert werden. Im Fall einer späteren Entnahme erfolgt dann nachträglich eine Besteuerung mit zusätzlichen 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

**Hinweis:** Durch diese zweischrittige Besteuerung ergibt sich zwar eine höhere Belastung als bei einer sofortigen Versteuerung mit dem regulären Spitzensteuersatz von 45 %, allerdings bewirkt sie einen unverzinslichen Steuerzuschub (Zinsvorteil).

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) **kann die Thesaurierungsbegünstigung nicht in Anspruch genommen werden, wenn** zwar begünstigungsfähige Einkünfte vorhanden sind, **das zu versteuernde Einkommen aber negativ ist.** Geklagt hatte eine Frau, die 2009 aus einer Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft einen begünstigten Gewinnanteil von 111.500 € bezogen hatte, für den sie die Thesaurierungsbegünstigung begehrte. Aufgrund anderer, verlustbringender Beteiligungen wies ihr Einkommensteuerbescheid aber per saldo ein negatives zu versteuerndes Einkommen aus, so dass die festgesetzte Einkommensteuer 0 € betrug. Das Finanzamt lehnte eine Thesaurierungsbegünstigung ab und wurde darin nun vom BFH bestätigt. Nach Gerichtsmeinung muss die Begünstigung in Fällen mit negativem zu versteuerndes Einkommen wegen der gesetzlichen Systematik der Begünstigungsvorschrift abgelehnt werden.

## Investitionen: Anschaffungskosten von Gold als Betriebsausgabe absetzbar?

Bei Investitionen ist es wichtig zu unterscheiden, ob die erworbenen Gegenstände zum Anlagevermögen oder zum Umlaufvermögen gehören. Denn je nach Art handelt es sich hierbei um steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben (Umlaufvermögen) oder um steuerneutrale Vermögensverschiebungen (Anlagevermögen). Zudem ist zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die eine **Bilanz** erstellen, und solchen, die eine **Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)** nutzen dürfen.

Bei bilanzierenden Unternehmen ist das Umlaufvermögen ebenfalls eine (fast) steuerneutrale **Vermögensverschiebung**. Es ist nicht relevant, ob das Vermögen in Form von Geld auf der Bank liegt oder in Form von Handelswaren im Unternehmen. Bei den Unternehmen, die eine EÜR zur Gewinnermittlung nutzen dürfen, handelt es sich bei den Aufwendungen für das Umlaufvermögen hingegen um **Betriebsausgaben**. Grob gesagt gilt hier: Nur das, was auf dem Konto passiert, ist wesentlich für den Gewinn.

In einem erst kürzlich veröffentlichten Urteil des Finanzgerichts Hessen aus dem letzten Jahr wurden sogar Aufwendungen für physisches Gold als Betriebsausgaben anerkannt. Der Zweck des Unternehmens - einer GbR - war es, ein Portfolio mit unterschiedlichen Vermögenswerten aufzubauen und zu verwalten. Dazu gehörte es auch, Gold zu kaufen und wieder zu verkaufen. Dem Zweck nach handelte es sich damit bei dem erworbenen Gold um Umlaufvermögen. Da das Unternehmen seinen Gewinn mittels EÜR ermittelte, waren die Aufwendungen für den Erwerb des Goldes als Betriebsausgaben anzuerkennen.

**Hinweis:** Das Urteil wurde zwar vom Finanzamt angefochten, zwischenzeitlich ist die Revision allerdings zurückgezogen worden. Das Urteil ist somit rechtskräftig. Ob dadurch Rechtssicherheit gegeben ist, hängt jeweils vom Einzelfall ab. Gerne klären wir das in einer gemeinsamen Analyse Ihrer konkreten Situation.

## Versorgungsrente nach Anteilsübertragung: Kein Sonderausgabenabzug wegen fortgeführter Geschäftsführertätigkeit des Übergebers

Wird ein mindestens 50 %-iger GmbH-Anteil auf eine andere Person übertragen, die nach der Übertragung die Geschäftsführertätigkeit vom Übergeber übernimmt, so kann diese Person hierfür gezahlte Versorgungsrenten als Sonderausgaben abziehen. Bleibt der Übergeber der Anteile nach der Übertragung jedoch weiterhin als Geschäftsführer der GmbH aktiv, scheidet ein solcher Abzug nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus.

Geklagt hatte ein Sohn, der von seinem Vater einen 100%-igen Geschäftsanteil an einer GmbH erhalten hatte. Im Übertragungsvertrag verpflichtete sich der Sohn, seinem Vater (und seiner Mutter) im Gegenzug eine Versorgungsrente zu zahlen. Zwar wurde der Sohn zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der GmbH bestellt, der Vater führte seine Tätigkeit als Geschäftsführer jedoch auch nach der Übertragung parallel fort. Das Finanzamt **verwehrte** dem Sohn **den Sonderausgabenabzug für die Versorgungsrente** und verwies darauf, dass der Übergeber seine Geschäftsführertätigkeit hierfür vollständig und ausnahmslos eingestellt haben müsste, was vorliegend jedoch nicht der Fall war.

Der BFH war gleicher Ansicht und argumentierte zunächst mit dem **Wortlaut des Einkommensteuergesetzes, nach dem der Anteilsübernehmer die Geschäftsführertätigkeit „übernehmen“ muss.** Im Duden wird dieses Wort mit „als Nachfolger in Besitz nehmen oder weiterführen“ beschrieben. Hieraus folgte für das Gericht, dass der Vorgänger seine Tätigkeit insgesamt aufgeben muss.

Das gleiche Ergebnis leitete der BFH zudem aus dem **Sinn und Zweck des Gesetzes** ab: Die **Steuerregeln zur Vermögensübertragung** gegen Versorgungsleistungen **sollen betriebliche Tätigkeiten erfassen**, nicht jedoch die bloße Übertragung von Kapitaleinkunftsquellen. Würde der Sonderausgabenabzug auch gewährt, wenn der Übergeber weiterhin als Geschäftsführer der Gesellschaft tätig bliebe, wäre diese gesetzliche Zielrichtung

verfehlt, denn dann würde mit den Anteilen nur eine bloße Einkunftsquelle übertragen, nicht jedoch die eigentliche betriebliche Tätigkeit.

## Außergewöhnliche Belastungen: Hochwasserschäden lassen sich absetzen

Wenn Unwetter für **überflutete Keller und Wohnräume** sorgen, sind die Schäden an Bausubstanz und Hausrat häufig immens. Werden die **Schäden** nicht von einer Versicherung übernommen, lassen sie sich zumindest **als außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung ansetzen**. Damit das Finanzamt mitspielt, sollten geschädigte Steuerzahler aber unbedingt sämtliche Belege und Quittungen zur Schadensbeseitigung bzw. Ersatzbeschaffung aufheben.

Abgesetzt werden können unter anderem die selbstgetragenen Kosten für die Reparatur des Hauses sowie für die existenznotwendige Anschaffung neuer Möbel, Hausrat und Kleidung. Sofern die Versicherung einspringt, darf zumindest der Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden.

**Hinweis:** Sofern Hochwasserschäden an Mietobjekten auftreten, kann der Vermieter die selbstgetragenen Reparaturkosten als Werbungskosten bei seinen Vermietungseinkünften abziehen. Verzeichnet ein Vermieter aufgrund von Hochwasserschäden hohe Mietauffälle, kann er zudem mitunter einen Erlass der Grundsteuer bei den Gemeinden (in den Stadtstaaten: bei den Finanzämtern) beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mieterträge mindestens 50 % hinter dem normalen Ertrag der Immobilie zurückgeblieben sind. Entsprechende Anträge für 2017 können Vermieter bis zum 03.04.2018 stellen.

## Außergewöhnliche Belastungen: Scheidungskosten sind nicht mehr absetzbar

Ein Paukenschlag aus München: Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Scheidungskosten ab 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden.

**Hinweis:** Bis einschließlich 2012 bestand zwischen BFH und Finanzverwaltung noch Einigkeit darüber, dass zumindest die Kosten für eine Scheidung und die Regelung des Versorgungsausgleichs (sogenannter Zwangsverbund) als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden dürfen. Ab 2013 hatte der Gesetzgeber dann ein weitgehendes Abzugsverbot im Einkommensteuergesetz geschaffen, wonach Zivilprozesskosten nur noch bei existentieller Bedeutung steuerlich berücksichtigt werden können. Bislang war jedoch unklar, ob Scheidungskosten unter dieses Verbot fallen.

Der BFH hat nun für Klärung gesorgt und die **Kosten eines Scheidungsverfahrens unter das Abzugsverbot gefasst**. Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass ein Ehegatte die Kosten für ein Scheidungsverfahren regelmäßig **nicht zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse** aufwendet, so dass keine existentielle Bedeutung vorliegt. Nach Ansicht des BFH liegt bei Scheidungskosten selbst dann keine existentielle Betroffenheit vor, wenn die Fortführung der Ehe für einen Ehegatten eine starke Beeinträchtigung seines Lebens darstellen sollte.

**Hinweis:** Steuerpflichtige, die Einspruch gegen die Aberkennung ihrer Scheidungskosten ab 2013 eingelegt haben, müssen damit rechnen, dass die Finanzämter die Einsprüche unter Verweis auf die neue Rechtsprechung als unbegründet zurückweisen werden. Da sich der BFH zur Streitfrage recht eindeutig positioniert hat, erscheinen eigene Klagebemühungen in dieser Sache regelmäßig wenig erfolgversprechend. Kosten, die mit Scheidungsfolgesachen zusammenhängen (mit vermögensrechtlichen Regelungen, Fragen des Ehegatten- bzw. Kindesunterhalts sowie des Umgangs- und Sorgerechts), sind schon nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen. Bei diesen Kosten fehlt es von vornherein an einer Zwangsläufigkeit, weil sich die (Ex-)Eheleute über diese Streitpunkte auch außergerichtlich einigen könnten.

## Einbringung: Steuerlicher Umwandlungsstichtag kann unter Umständen nachträglich geändert werden

Umwandlungen bieten zahlreiche betriebswirtschaftliche und strategische Vorteile, bergen aber mitunter auch hohe steuerliche Risiken. Der Gesetzgeber hat sich ganz bewusst dafür entschieden, gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen wie zum Beispiel Verschmelzungen, Spaltungen oder Einbringungen ertragsteuernerneutral zu ermöglichen - allerdings stellt er hierfür zahlreiche Hürden auf.

So ist seitens des steuerlichen Beraters strikt darauf zu achten, dass bestimmte Anträge nicht nur frist- und formgerecht, sondern auch bei der richtigen Behörde gestellt werden. **Im Nachhinein lassen sich die meisten (bereits ausgeübten) Wahlrechte nicht mehr revidieren.**

Dies **gilt aber nicht für alle Wahlrechte** des Umwandlungssteuergesetzes, wie das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) nun entschieden hat. Im zugrundeliegenden Sachverhalt wurde im Jahr 2007 ein Kommanditanteil an einer GmbH & Co. KG gegen Gewährung neuer Anteile in eine AG eingebracht. Im Einbringungsvertrag stand, dass

die Einbringung mit steuerlicher Wirkung zum 31.12.2006 erfolgen sollte.

Im Nachhinein begehrte sowohl die einbringende Gesellschafterin als auch die aufnehmende AG, den **steuerlichen Übertragungstichtag im Rahmen eines Einspruchsverfahrens auf den 01.01.2007 zu verschieben**. Das Finanzamt ließ diese Änderung nicht zu und stellte sich auf den Standpunkt, dass ein einmal ausgeübtes Wahlrecht (hier laut Einbringungsvertrag) nicht änderbar war.

Das FG konnte jedoch keine diese Auffassung untermauernde Gesetzesfundstelle ausmachen und ließ die betroffenen Gesellschaften das Wahlrecht zugunsten des 01.01.2007 ausüben.

**Hinweis:** Das zuständige Finanzamt gab sich mit dieser Auffassung nicht zufrieden und wollte die vermeintliche Gesetzeslücke zu seinen Gunsten auslegen. Um eine höchstgerichtliche Klärung herbeizuführen, legte die Finanzverwaltung Revision gegen das Urteil ein. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof über diesen Fall entscheiden wird.

## Vorsteuerabzug: Aufteilung der Vorsteuern im Unternehmen

In der Regel können Unternehmen aus Eingangsleistungen einen **Vorsteuerabzug** beanspruchen. Dies ist im deutschen Umsatzsteuerrecht der Normalfall. Einige Unternehmen sind aber von diesem Vorzug **ausgeschlossen**. Dazu zählen zum Beispiel Ärzte, Hebammen, Versicherungen sowie Versicherungsvertreter und -vermittler.

Schließlich gibt es auch noch **Mischfälle** im Bereich des Vorsteuerabzugs. Dies sind Unternehmen, die sowohl Umsätze ausführen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch Umsätze tätigen, die einen Vorsteuerabzug ausschließen.

**Beispiel:** Ein Versicherungsvermittler ist gleichzeitig auch als Grundstücksmakler tätig. Es fallen dann vorsteuerschädliche Tätigkeiten (Versicherungsvermittlung) und vorsteuerunschädliche Tätigkeiten (Makeln von Grundstücken) zusammen.

In diesen Fällen muss für die meisten Eingangsumsätze eine **Aufteilung der Vorsteuern** vorgenommen werden. Das kann mitunter recht kompliziert sein, wie ein jüngst vom Finanzgericht München (FG) entschiedener Fall zeigt.

In dem Sachverhalt ging es um die Vorsteuer-aufteilung einer Bank. Auch Banken gehören zu den Mischfällen, da sie zwar im Wesentlichen steuerfreie Finanzdienstleistungsumsätze tätigen (vorsteuerunschädlich), aber auch steuerpflichtige Darlehen gewähren oder Sicherungsgut veräußern (vorsteuerunschäd-

lich). Für die Aufteilung der Vorsteuern muss eine sogenannte **sachgerechte Schätzung** vorgenommen werden. Dafür werden unterschiedliche Methoden verwendet, die aber nicht alle in jedem Fall zulässig sind. So wollte die Bank die Aufteilung der Vorsteuern danach vornehmen, wie viele Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen beschäftigt sind. Dabei berücksichtigte sie allerdings nicht alle Mitarbeiter der Bank, sondern nur ca. ein Drittel. Nach Auffassung des FG ist diese Aufteilungsmethode **nicht zulässig**.

**Hinweis:** Sollten Sie zu den betroffenen Unternehmern gehören, so sprechen Sie uns gerne an, damit wir für Sie eine rechtlich zulässige Aufteilungsmethode finden.

## Umsatzsteuer: Behandlung von Gutscheinen

Um die Umsatzbesteuerung von Gutscheinen EU-weit einheitlich zu regeln, wurde am 01.06.2016 die sogenannte **Gutschein-Richtlinie** - (EU) 2016/1065 - veröffentlicht, deren Bestimmungen die Mitgliedstaaten bis Ende 2018 in nationales Recht umsetzen müssen. Der Deutsche Steuerberaterverband hat nun eine Stellungnahme zur Umsetzung der Gutschein-Richtlinie in der Umsatzsteuer gegenüber dem Bundesfinanzministerium (BMF) abgegeben. Das BMF hatte zuvor einen Vorschlagsentwurf zur Umsetzung der Gutschein-Richtlinie des Rats der Europäischen Union an den Steuerberaterverband übersendet.

Gemäß diesem Entwurf beabsichtigt das BMF, die EU-Richtlinie eins zu eins in das deutsche Umsatzsteuerrecht umzusetzen. Dies sieht der Steuerberaterverband kritisch, da nach seiner Ansicht damit die **Problemfälle** in der Praxis **nicht gelöst** würden. Beispielsweise enthält der Entwurf keine Anhaltspunkte, wie der gesetzlich definierte Gutschein von ähnlichen Instrumenten, zum Beispiel Preisnachlassgutscheinen, abgegrenzt wird.

Über diese allgemeine Kritik hinaus macht der Verband eigene **Verbesserungsvorschläge**. So sollte zum Beispiel klargestellt werden, wie eine **ordnungsgemäße Rechnung** über den Verkauf eines Gutscheins aussehen sollte. Außerdem ist laut Entwurf nicht geklärt, wie mit den bisherigen Gutscheinen umgegangen werden soll. Das BMF plant, die Neuerungen erstmals auf Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt werden. Ungeklärt ist, wie Gutscheine behandelt werden, die bis zum 31.12.2018 ausgegeben und erst ab 2019 eingelöst werden.

**Hinweis:** Zurzeit handelt es sich zunächst um Entwürfe, die erst später zu einem Gesetz werden. Für die Praxis hat die Novelle bei der Besteuerung der Gutscheine in der Umsatzsteuer jedoch erhebliche Bedeutung.

## Verfahrensrecht: Änderung eines vorläufigen Bescheids

Ein Bescheid kann geändert werden, solange er noch nicht bestandskräftig ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Bescheid **vorläufig** ergeht. Das bedeutet, dass in dem Bescheid bestimmte Punkte noch offen sind. Solange die Punkte offen sind, kann der Bescheid in diesen vorläufigen Punkten noch geändert werden, in allen anderen Punkten ist er nach Ablauf der Einspruchsfrist bestandskräftig. Das Thüringer Finanzgericht (FG) musste unlängst entscheiden, was genau das im konkreten Fall bedeutet.

Eine Klägerin erzielte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (VuV). In den Einkommensteuererklärungen für 2000 bis 2005 hatte sie lediglich Schuldzinsen geltend gemacht. Eine verbleibende Restwertabschreibung wurde vergessen. Das Finanzamt erkannte die Werbungskosten jeweils an. Alle Bescheide ergingen hinsichtlich der Einkünfte aus VuV vorläufig mit der Begründung, dass zurzeit die **Überschusserzielungsabsicht nicht abschließend beurteilt** werden könne. Mit Bescheiden vom 18.04.2013 erklärte das Finanzamt die vorläufigen Bescheide für endgültig. Die Klägerin legte Einspruch ein und versuchte, die unterbliebene Restwertabschreibung noch geltend zu machen. Das Finanzamt lehnte dies aber ab, da der Vorläufigkeitsvermerk sich eben nicht auf die Höhe der Einkünfte, sondern nur auf die Überschusserzielungsabsicht bezogen habe. Die Klägerin erhob Klage.

Das FG gab der Klägerin nicht recht. Der Vorläufigkeitsvermerk bezog sich **nicht auf die Höhe** der Einkünfte aus VuV, sondern auf das Vorliegen der Überschusserzielungsabsicht. Eine Steuer kann vorläufig festgesetzt werden, wenn unklar ist, ob die Voraussetzungen für ihre Entstehung eingetreten sind. Das Finanzamt muss dem Steuerpflichtigen **den Grund und den Umfang** der Vorläufigkeit darlegen - er soll nämlich wissen, weshalb der Bescheid noch vorläufig ist und welche Punkte das Finanzamt nochmals überprüfen möchte. Sollte Ungewissheit hinsichtlich der Gewinnerzielungsabsicht bestehen, kann das Finanzamt selbst entscheiden, ob sich die Vorläufigkeit auch auf die Anerkennung der Höhe der Werbungskosten bezieht oder nicht. Da dies hier nicht der Fall war, sind die Bescheide **bestandskräftig** und die Restwertabschreibung kann nicht berücksichtigt werden.

**Hinweis:** Ergeht ein Bescheid vorläufig, sollten bereits bei Erlass Umfang und Grund der Vorläufigkeit geklärt werden. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

## KONTAKT UND PARTNER

### Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim  
Telefon [0621] 15 09 40  
Telefax [0621] 15 43 77

### Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe  
Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe  
Telefon [0721] 1 80 57-0  
Telefax [0721] 1 80 57 57

### Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern  
Telefon [0631] 35 02 72-0  
Telefax [0631] 35 02 72 29

### Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt  
Telefon [069] 93 99 84 77-0  
Telefax [069] 93 99 84 77-9

### Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg  
Telefon [07141] 4 88 77-0  
Telefax [07141] 4 88 77-29

[vhp@vhp.de](mailto:vhp@vhp.de) | [www.vhp.de](http://www.vhp.de)

## VHP Partner

### Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt  
Wirtschaftsmediator

### Tim Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater

### Johannes Ruland

Diplom-Kaufmann  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
[Zusatzqualifikationen](#)  
Wirtschaftsmediator,  
Fachberater für  
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

### Christian Werschak

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater

### Michael Würth

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.